

Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der duisport rail GmbH
für das Erbringen von Leistungen im Eisenbahngüterverkehr
 (Gültig ab 01.01.2026)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die duisport rail GmbH („duisport rail“) erbringt ihre Leistungen auf Grundlage dieser ALB. Diese ALB regeln das Verhältnis zwischen dem Kunden und der duisport rail GmbH (nachfolgend duisport rail) für Transport- und Serviceleistungen im Schienengüterverkehr.
- 1.2 Neben den ALB gelten
 - für den nationalen (Binnen-)Eisenbahngüterverkehr die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes
 - für den grenzüberschreitenden Eisenbahngüterverkehr die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM)
 - im Zusammenhang mit der Verwendung von Eisenbahngüterwagen der „Allgemeine Verwendungsvertrag für Güterwagen“ (AVV)
- 1.3 Es gilt jeweils die beim Abschluss des Frachtvertrages gültige Fassung der ALB.
- 1.4 Von den ALB abweichende Regelungen bedürfen der Textform.
- 1.5 Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen als die vorliegenden, gelten nur insoweit, als die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.
- 1.6 Etwaige Speditions, Lager- und sonstige expeditionsübliche Leistungen erbringen wir auf der Grundlage der ADSp in ihrer neuesten Fassung.

2. Vertragsverhältnis

- 2.1 Grundlage für die von duisport rail zu erbringenden Leistungen ist ein mit dem Kunden schriftlich abzuschließender und beidseitig zu unterzeichnender Vertrag.
- 2.2 Ein Leistungsvertrag entwickelt durch konkludente Annahme Rechtsverbindlichkeit und enthält wesentliche Leistungsdaten, die für den Abschluss von Einzelverträgen, insbesondere Frachtverträgen, erforderlich sind (z.B. Relation, Ladegut, Wagentyp, Ladeinheit, Entgelt).
- 2.3 Einzelverträge kommen ohne Leistungsvertrag nur zustande, wenn der Auftrag des Kunden durch die duisport rail angenommen wird.
- 2.4 Änderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen eines Vertrages bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- 2.5 Der Frachtvertrag ist mit der Zustellung des Gutes an den Empfänger am vereinbarten Übergabepunkt beendet.

3. Frachtbrief, Transportauftrag

- 3.1 Soweit gesetzlich erforderlich und vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Frachtbrief auszustellen. Der Frachtbrief wird von duisport rail nicht unterschrieben; gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.
- 3.2 Bei Verwendung eines Frachtbriefes gemäß § 408 HGB gilt dieser als Transportauftrag. Erteilt der Kunde den Transportauftrag ohne Verwendung eines Frachtbriefes, haftet er entsprechend § 414 HGB für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag enthaltenen Angaben.

4. Bestellfristen und Abbestellungen, Stornierungsentgelte

- 4.1 Transportbestellungen durch den Kunden erfolgen in Textform bis spätestens Donnerstag 12:00 Uhr für die Folgewoche (Montag bis Sonntag). Frühere Bestellungen, beispielsweise im Rahmen einer Jahres- oder Monatsplanung, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht revidiert werden, gelten als verbindliche Bestellung.

- 4.2 Abbestellungen des Kunden werden -abhängig von ihrer Kurzfristigkeit- wie folgt berechnet:
- Stornierung bis spätestens 48 h vor der planmäßigen An- bzw. Abfahrtszeit
= 10% des Umlaufpreises
 - Stornierung bis spätestens 24 h vor der planmäßigen An- bzw. Abfahrtszeit
= 30% des Umlaufpreises
 - Stornierung weniger als 24 h vor der planmäßigen An- bzw. Abfahrtszeit
= 50% des Umlaufpreises
- 4.3 Für die vertraglich vereinbarte Transportleistung werden für den jeweils vereinbarten Zeitraum möglichst Mindestmengen festgelegt. Werden diese vereinbarten Mindestmengen nicht erreicht, werden die Mindermengen, sofern der Vertrag keine andere Regelung enthält, mit 50% des im Vertrag vereinbarten Umlaufpreises abgerechnet.
- 5. Einsatz von Subunternehmern**
- 5.1 duisport rail ist berechtigt für die Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen.
- 6. Wagen und Ladeeinheiten (LE)**
- 6.1 Im Regelfall führt duisport rail Transporte ausschließlich mit Wagen und LE des Kunden durch. Eine ausnahmsweise Beschaffung von Wagen und LE durch duisport rail bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- 6.2 Der Kunde ist in diesem Fall für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung von Wagen und LE sowie der Destination verantwortlich; für die Bereitstellung von Wagen und LE vor Abschluss eines Frachtvertrages gelten § 412 Abs. 3, § 415 sowie § 417 HGB entsprechend.
- 6.3 Der Kunde hat bereitgestellte Wagen und LE vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und duisport rail über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- 6.4 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und LE verwendungsfähig, d.h. vollständig geleert, vorschriftsmäßig entseucht oder gereinigt sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden.
- 6.5 Der Kunde stellt sicher, dass von ihm gestellte Wagen betriebssicher, für den Transport geeignet und nach den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften technisch zugelassen sind und während ihrer Einsatzzeit technisch zugelassen bleiben.
- 6.6 Werden der duisport rail Güterwagen mit Grauguss-Bremsklötzen übergeben, ist der Kunde verpflichtet, diese „lauten“ Wagen wieder zurückzunehmen und unverzüglich wieder von der Infrastruktur der Duisburger Hafen AG und Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH abzufahren.
- 7. ECM (Entity in Charge of Maintenance) / AVV**
- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die durch ihn gestellten oder übergebenen Wagen einer zertifizierten ECM zugeordnet sind und muss auf Verlangen von duisport rail einen entsprechenden Nachweis erbringen können.
- 7.2 Stellt oder übergibt der Kunde einen Wagen, welcher nicht einer ECM zugewiesen ist, so kann duisport rail diesen Wagen vom Transport ausschließen und damit verbundene Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.
- 7.3 Die Vertragspartner sind dem Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) beigetreten beziehungsweise wenden den AVV – auch unabhängig von einem Beitritt – inhaltlich an.

8. Beladevorschriften

- 8.1 Dem Kunden obliegt die Verantwortung für die Verladung und Entladung gemäß den „Verladerichtlinien UIC“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Verladung oder Entladung. duisport rail ist berechtigt, Wagen und Ladeeinheit auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.
- 8.2 Besteht ein begründeter Zweifel an der Einhaltung der Verladerichtlinien, so ist duisport rail berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut besteht, die für die vorgesehene Strecke zugelassenen Profile überschritten werden, das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert wird.
- 8.3 Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus Ziff. 8.1 und/oder 8.2, kann duisport rail auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 Satz 1 HGB geltend machen.
- 8.4 Ist der Absender oder der Empfänger nicht in der Lage, die für ihn bestimmten Wagen rechtzeitig anzunehmen, muss der Kunde die dadurch verursachten Kosten und etwaig darüberhinausgehende Schäden übernehmen.
- 8.5 Bei Überschreitung der Be- und Entladefristen fällt im Regelfall ein Standgeld nach den Tarifen des Infrastrukturbetreibers an. Wird duisport rail hierfür in Anspruch genommen, berechnet sie das Standgeld ohne Aufschläge an den Kunden weiter. Müssen Züge bzw. Wagen aufgrund Verschuldens des Kunden auf Infrastrukturen Dritter abgestellt werden, werden die tatsächlichen Kosten weiterverrechnet.
- 8.6 Der Kunde ist verpflichtet, Ladungsreste an der Ladestelle und auf deren Zufahrtswegen unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen
- 8.7 Etwaige Schäden am Ladegut sind unverzüglich an duisport rail zu melden (CIT-Formular Tatbestandsaufnahme).

9. Beförderungs- und Ablieferhindernisse

- 9.1 Liegen Beförderungs- und Ablieferhindernisse vor, so gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass duisport rail im Rahmen von § 419 (3) HGB bzw. Art. 20 § 2 CIM berechtigt ist, das Transportmittel abzustellen.

10. Gefahrgut und Abfall

- 10.1 Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgut- und Abfall-Rechtsvorschriften sowie behördlichen Vorgaben über die Beförderung gefährlicher Güter und Abfälle mit der Eisenbahn in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- 10.2 duisport rail wird Gefahrgut nur annehmen und abliefern, wenn mit dem Absender bzw. Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an vereinbart ist. Gefahrgut der Klasse 1 und 7 wird nicht angenommen. Bei Gütern der Klassen 2 muss darüber hinaus die körperliche Übergabe / Übernahme des Gefahrgutes schriftlich vereinbart sein.
- 10.3 Der Kunde stellt duisport rail im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- 10.4 Gefahrgut wird von duisport rail nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg.
- 10.5 Ungereinigte leere Kesselwagen und Tankcontainer werden von duisport rail nicht länger als 24 Stunden abgestellt.
- 10.6 Werden durch Behörden Geldbußen und/oder Verwaltungsgebühren zu Verstößen gegen Absender-, Befüller/Belader- oder Wagenhalterpflichten an duisport rail gerichtet für die im Innenverhältnis der Kunde verantwortlich ist, so ist duisport rail berechtigt, diese an den Kunden weiter zu belasten.

11. Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

- 11.1 duisport rail ist nicht verantwortlich für die Zollbehandlungen und die Erstellung der Zolldokumente, die Vorausmeldung über die Zollagenturen bei den zuständigen Zollämtern der EU und der Schweiz, sowie für alle übrigen zollrelevanten Dienstleistungen.

12. Entgelte, Rechnungsstellung und Zahlung

- 12.1 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, unverzüglich bei Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Ist die Zahlung nicht binnen 14 Tage nach Rechnungserhalt erfolgt, berechnen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.
- 12.2 duisport rail hat jederzeit das Recht, im Rahmen der vertraglichen Abwicklung von Transporten Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen (z.B. Bankgarantien) zu verlangen.
- 12.3 Die Rechnungen werden möglichst per E-Mail versendet.
- 12.4 Treten nach Abschluss eines Leistungsvertrages wirtschaftliche, politische oder technische Umstände ein, die für duisport rail bei Erstellung der Angebote und Vereinbarungen nicht vorhersehbar waren und die die wirtschaftliche Ausgewogenheit der Angebote wesentlich beeinträchtigen, kann duisport rail schriftlich eine Anpassung der Angebote und Vereinbarungen verlangen.

13. Transportbezogene Daten

- 13.1 Mit Unterzeichnung eines Leistungsvertrages oder Zustandekommen eines Einzelvertrags hat duisport rail das Recht, transportbezogene Daten zu verarbeiten, um logistische Prozesse zu beschleunigen und zu optimieren.
Dies zu Zwecken wie beispielsweise Ladefristüberwachung, Wagenstandgeldberechnung, Schadwagenmanagement, Erstellen von Betrieblichen Unterlagen.
- 13.2 Gleiches gilt für die Daten und Informationen, die von Infrastrukturbetreibern erfasst und duisport rail zur Verfügung gestellt werden.

14. Haftung

- 14.1 duisport rail haftet für Lieferverzögerungen bzw. Ausfälle, sofern duisport rail diese zu vertreten hat. Dies ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Lieferverzögerungen bzw. Ausfälle nachgewiesener Weise entstehen durch
- witterungsbedingte Beeinträchtigungen bei Beladung, Transport und Entladung, hierzu zählen insbesondere das Einfrieren des Ladegutes und der Transportbehälter;
 - Verzögerungen im Transportablauf durch die verspätete Ankunft, Rückgabe bzw. verspätete Entladung der Wagen, sofern dies durch den Kunden bzw. dessen Erfüllungsgehilfen verursacht wird;
 - Verunreinigungen und Ladungsreste in den eingesetzten Wagen nach erfolgter Entladung durch den Kunden, den Empfänger bzw. deren Subunternehmer.
- 14.2 Dem Kunden mitgeteilte Fahrpläne sind keine Lieferfristvereinbarungen im Sinne Art. 16 § 1 CIM.
- 14.3 Bei nationalen Transporten ist die Haftung der duisport rail bei Verlust oder Beschädigung in jedem Fall auf einen Betrag von einer Million Euro oder zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm pro Schadensfall beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Der Wert der Rechnungseinheit bestimmt sich nach § 431 Abs. 4 HGB.
- 14.4 Soweit rechtlich zulässig ist die Haftung für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von 100.000,- € je Schadensfall. Dies gilt nicht sofern gesetzlich für diese ein niedrigerer Haftungsbetrag vorgesehen ist.
- 14.5 Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten bzw. durch die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit begründet werden oder wir nicht aufgrund sonstiger zwingender Rechtsvorschriften haften, sind über die in den ALB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen duisport rail, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

- 14.6 Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den Regelungen des HGB bzw. CIM in der jeweils gültigen Fassung.
- 14.7 Der Kunde hat duisport rail jederzeit Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens zu geben.
- 14.8 Der Kunde haftet für alle Schäden und daraus entstehende Mehraufwände von duisport rail, die auf einen Mangel an einem Wagen, den der Kunde beigestellt hat, zurückzuführen sind, und hat duisport rail für Schäden und Ersatzansprüchen von Dritten schadlos zu halten. Ein Verschulden des Wagenhalters gemäß Art. 27 AVV ist nicht erforderlich. Eine Haftung von duisport rail für Schäden am Transportgut entfällt.
- 14.9 Der Kunde haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie diejenigen seiner Hilfspersonen, insbesondere für alle Folgen aus mangelhafter Verpackung und mangelhafte Verladung, sowie für Folgen aus unrichtigen, ungenauen oder fehlenden Angaben im Beförderungsauftrag, in Zollformularen oder bei den Instandhaltungsangaben.
- 14.10 Stellt der Kunde einen Wagen, dessen Halter nicht dem AVV beigetreten ist, so übernimmt der Kunde die Haftung des Halters gemäß AVV, und duisport rail wird im Ereignisfall vollumfänglich schadlos gehalten.

15. Höhere Gewalt

- 15.1 Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Vertragspartner liegt, wie z. B. Naturereignisse, Pandemie, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verfügungen von hoher Hand, entbinden den betroffenen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- 15.2 Der betroffene Vertragspartner wird den anderen umgehend über die voraussichtliche Dauer und den Umfang der Störung informieren und alle zumutbaren Maßnahmen für eine rasche Beseitigung der Störung ergreifen. Der betroffene Vertragspartner wird sich bemühen, ausgefallene Leistungen im Rahmen seiner Möglichkeiten nachzuholen.
- 15.3 Die Haftung der duisport rail für Schäden und Verzögerungen, die aufgrund von höherer Gewalt im Sinne dieser Bestimmung entstanden sind, ist ausgeschlossen.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Das vertragliche Verhältnis zwischen dem Kunden und duisport rail unterliegt deutschem Recht bzw. zwingenden internationalen gesetzlichen Bestimmungen.
- 16.2 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand Duisburg.

17. Vertraulichkeit

- 17.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, die ihnen bei der Durchführung der miteinander vereinbarten Verträge bekannt gewordenen, nicht öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.
- 17.2 Hiervon ausgenommen ist die Weitergabe von transportbezogenen Daten gemäß Ziffer 13. Darüber hinaus ist eine Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des betroffenen Vertragspartners zulässig. Sollte sich eine Vertragspartei bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter bedienen, ist diesen die entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtung aufzuerlegen.
- 17.3 Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Transportabwicklung und –abrechnung darf duisport rail Daten an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG weitergeben. (Stand 01.01.2026)